

Az.: 2 B 431/13
3 L 250/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Dienststelle Chemnitz
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Zulassung für den Vorbereitungsdienst der Steuerverwaltung;
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 12. September 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. August 2013 - 3 L 250/13 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 6.018,16 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung einzustellen.
- 2 1. Die Antragstellerin absolvierte erfolgreich das Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst im mittleren Dienst der Steuerverwaltung. Der Antragsgegner veranlasste daraufhin eine amtsärztliche Untersuchung der Antragstellerin zu der Frage, ob diese nach ihrem gegenwärtigen Gesundheitszustand für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit uneingeschränkt geeignet sei. Das amtsärztliche Zeugnis vom... Mai 2013 kommt zu dem Ergebnis, dass gegen die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit grundsätzliche Bedenken bestünden. Die Antragstellerin habe einen Body-Mass-Index (BMI) von 40,06. Die vorliegende Adipositas stelle bereits jetzt für die Übernahme in das Beamtenverhältnis einen Risikofaktor dar, eventuelle Folgeerkrankungen seien für die Zukunft nicht auszuschließen. Ab einem BMI > 35,0 müssten grundsätzlich Bedenken an der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geäußert werden. Mit Bescheid vom... Juni 2013 lehnte der Antragsgegner daraufhin die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ab.

- 3 Der auf die Verpflichtung des Antragsgegners zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg. Ein Anspruch auf Einstellung und gleichzeitige Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ergebe sich weder aus Art. 33 Abs. 2 noch aus Art. 12 Abs. 1 GG. Da der Vorbereitungsdienst der Steuerverwaltung keine allgemeine Ausbildungsstätte i. S. v. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG darstelle, könne sich die Antragstellerin von vornherein nicht auf die Berufsfreiheit berufen. Vielmehr sei die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes an Art. 33 Abs. 2 GG zu messen. Da dem Dienstherrn insoweit ein Ermessen zustehe, beschränke sich der Bewerbungsverfahrensanspruch der Antragstellerin auf das formelle subjektive Recht auf eine sachgerechte Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Beurteilung dieser Merkmale stelle einen Akt wertender Erkenntnis dar, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sei. Aus dem Bewerbungsverfahrensanspruch könne sich nur ganz ausnahmsweise ein Anspruch auf Einstellung ergeben, wenn sich das Ermessen des Dienstherrn auf Null reduziert habe. Schon bei berechtigten Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers liege diese Voraussetzung aber nicht vor. Die gesundheitliche Eignung setze voraus, dass die Möglichkeit künftiger Erkrankungen und des Eintritts dauernder Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums umfassten das Lebenszeitprinzip. Für den Beamten bedeute dies eine grundsätzlich auf Lebenszeit angelegte Dienstverrichtung, für den Dienstherrn eine entsprechende Alimentierung. Anders als im Bereich einer allgemeinen Ausbildungsstätte, die in erster Linie nach den Maßstäben der Berufsfreiheit einzurichten sei, reiche es deshalb nicht aus, dass der Bewerber aller Voraussicht nach seine Ausbildungszeit ohne gesundheitliche Probleme absolvieren werden könne. Da die Ausbildung der Antragstellerin mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolge, sei die aufgrund der ärztlichen Untersuchung anzustellende Prognose der vorzeitigen Dienstunfähigkeit auf die Zeit bis zum Eintritt in den Altersruhestand zu erstrecken. Die Antragstellerin könne sich deshalb nicht mit Erfolg darauf berufen, dass für die Zeit des Vorbereitungsdienstes keine Bedenken an ihrer gesundheitlichen Eignung bestünden. Fehler im Rahmen der Prognoseentscheidung des Antragsgegners seien hier nicht zu erkennen. Seine Einschätzung eines hohen Risikos des Eintritts von

Folgeerkrankungen, die die Dienstfähigkeit negativ beeinflussen könnten, sei angesichts des vorhandenen hohen bzw. sehr hohen Ausprägungsgrades der Adipositas nicht zu beanstanden und entspreche gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

- 4 Hiergegen wendet die Antragstellerin mit der Beschwerdebegründung ein, das Verwaltungsgericht differenziere nicht ausreichend zwischen dem vorliegenden Fall der Ablehnung einer Ausbildung und demjenigen einer Lebenszeiternennung. Hier gehe es nicht um eine endgültige Einstellung in das Beamtenverhältnis, sondern nur um den Vorbereitungsdienst. Da der Zugang zum Vorbereitungsdienst von Art. 12 Abs. 1 GG erfasst sei, erscheine ein Ausschluss nur gerechtfertigt, wenn die fehlende gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst feststehe. Das müsse auch dann gelten, wenn der Vorbereitungsdienst nur auf einen Beruf im öffentlichen Dienst ausgerichtet sei. Denn auch insoweit handele es sich um eine geschützte Berufswahl. Es erscheine unverhältnismäßig, ihr den Zugang zum gewünschten Beruf gänzlich zu verschließen, obwohl derzeit noch gar nicht objektiv beurteilt werden könne, ob im Zeitpunkt der anstehenden Lebenszeiternennung die gesundheitliche Eignung fehle. Auf ihre Ungeeignetheit schließe der Antragsgegner allein aus dem aktuellen BMI. Sie sei aber fest entschlossen, im Zeitraum des Vorbereitungsdienstes von über zwei Jahren eine monatliche Gewichtsreduzierung von 1,5 kg herbeizuführen. Damit erreichte sie einen BMI von 26. Den richtigen Maßstab für die Prüfung der gesundheitlichen Eignung hätte mithin die Frage gebildet, ob sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes für den Vorbereitungsdienst uneingeschränkt geeignet sei. Die von ihr beabsichtigte Gewichtsreduzierung von 1,5 kg monatlich sei fachärztlich empfohlen, vollständig gesundheitsfördernd und der Ausbildung nicht abträglich. Sie sei auch bereit, sich monatlich kontrollieren zu lassen, um damit die Gewichtsabnahme transparent zu machen. Auch wolle sie ihren ernsthaften Willen zur Gewichtsreduzierung in Höhe von 1,5 kg monatlich bis zum nächsten Einstellungstermin im September 2014 demonstrieren, sollte ihr dann die Einstellung zugesagt werden. Aufgrund ihres Alters bestehe nur noch in diesem und im nächsten Jahr die Chance, in den Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung zu gelangen.

2. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.

6

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn das Bestehen eines zu sichernden Anspruchs, des sogenannten Anordnungsanspruchs, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Entscheidung, der sogenannte Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen hinsichtlich des Begehrens der Antragstellerin nicht vorliegen. Es ist nicht ersichtlich, dass deren Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf durch die Ablehnung der Einstellung in den Vorbereitungsdienst wegen fehlender gesundheitlicher Eignung verletzt sein könnte. Mithin fehlt es an einem Anordnungsanspruch.

7

a) Das Verwaltungsgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass sich die Antragstellerin nicht auf den Schutz der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG berufen kann. Der Anwendungsbereich der Berufsfreiheit ist nach allgemeiner Auffassung bei einer Ausbildung im Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstherrn nur dann eröffnet, wenn der Staat über ein rechtliches oder faktisches Ausbildungsmonopol verfügt. Davon ist auszugehen, wenn der erfolgreiche Abschluss der staatlichen Ausbildung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des Staatsdienstes rechtlich erforderlich ist oder nach der Verkehrsanschauung zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung gehört und von Arbeitgebern erwartet wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. Mai 1975, BVerfGE 39, 334 [371 ff.]; BVerwG, Urt. v. 26. Juni 2008, BVerwGE 131, 242 [247]; zuletzt Urt. v. 24. September 2009, NVwZ 2010, 251 [252]). Hier dient der Vorbereitungsdienst der Erlangung der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung und vermittelt damit allein den Zugang zu einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Für ein bestimmtes Berufsbild außerhalb des Staatsdienstes bildet er weder rechtlich noch faktisch eine Zugangsvoraussetzung. Auch gibt es mit der Ausbildung zur Steuerfachangestellten im Bereich der steuerberatenden Berufe eine gleichwertige Ausbildung. Anders als etwa bei der Referendarausbildung von Lehrern und Juristen geht es mithin nicht um den Erwerb einer Befähigung, auch außerhalb des Staatsdienstes eine entsprechende berufliche Tätigkeit auszuüben (vgl. für den

Vorbereitungsdienst der Steuerinspektoren: VG Ansbach, Beschl. v. 26. November 2012 - An 1 E 12.01993 -, juris Rn. 63). Die Entscheidung des Antragsgegners über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bleibt mithin allein an Art. 33 Abs. 2 GG zu messen.

8

b) Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf gewährleisten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Sie sind damit Ausdruck des unbeschränkt und vorbehaltlos geltenden Leistungsgrundsatzes. Die Vorschriften dienen zum einen dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Zum anderen tragen sie dem berechtigten Interesse der Beamten an einem angemessenen beruflichen Fortkommen dadurch Rechnung, dass sie ein grundrechtsgleiches Recht auf rechtsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl begründen (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch; Senatsbeschl. v. 17. Januar 2012 - 2 B 275/11 -, juris Rn. 10; vgl. BVerwG, Urt. v. 25. November 2004, BVerwGE 122, 237 [239] m. w. N.). Das Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung hat sich an diesen Maßstäben zu orientieren; für die Entscheidung über eine Einstellung dürfen regelmäßig nur solche Kriterien maßgeblich sein, die sich als Ausdruck des Leistungsgrundsatzes darstellen.

9

aa) Das von Art. 33 Abs. 2 GG vorausgesetzte Kriterium der Eignung umfasst auch die gesundheitliche Eignung des Beamtenbewerbers. Eine Ernennung zum Beamten kommt nur in Betracht, wenn sich mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausschließen lässt, dass während der Dauer des Dienstes Krankheiten auftreten werden, die die Dienstfähigkeit beeinträchtigen oder gar ausschließen können. Wegen des prognostischen Charakters der Betrachtung kommt dem Dienstherrn bei der Entscheidung über die gesundheitliche Eignung ein Beurteilungsspielraum zu. Seine Entscheidung unterliegt daher nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Februar 1993, BVerwGE 92, 147 [149] m. w. N.; Beschl. v. 6. April 2006, Buchholz 11 Art. 33 Abs. 2 GG Nr. 33). Die Nachprüfung beschränkt sich darauf, ob die Behörde die gültigen Verfahrensbestimmungen eingehalten hat, von einem richtigen Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist, den erheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt hat und sich bei der eigentlichen Beurteilung an allgemeingültige Wertungsmaßstäbe gehalten,

insbesondere das Willkürverbot nicht verletzt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2001, NVwZ-RR 2002, 49 m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 4. Mai 2010, NVwZ-RR 2010, 808).

- 10 Der maßgebliche Zeitraum für die Prognose, das Dienstverhältnis bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für den aktiven Dienst, wird durch Lebenszeit- und Alimentationsprinzip vorgegeben. Diese zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählenden Prinzipien, denen Art. 33 Abs. 5 GG Verfassungsrang vermittelt, gewährleisten die lebenslange amtsangemessene Versorgung der Ruhestandsbeamten. Dies rechtfertigt aber im Gegenzug Vorkehrungen, die ein ausgewogenes Verhältnis von aktiver Dienstzeit und Ruhestandszeit sicherstellen. Zu diesen Vorkehrungen gehört die im Zeitpunkt der Ernennung zu stellende Prognose, dass ein Beamtenbewerber bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienst leisten kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2012, BVerwGE 142, 59 [62 ff.]; zuletzt Beschl. v. 4. April 2013 - 2 B 86.12 - juris Rn. 12). Dieser Grundsatz beansprucht allerdings nicht erst bei einer Ernennung auf Lebenszeit Geltung. Soll ein vorgelagerter Vorbereitungsdienst allein dem Erwerb der Laufbahnbefähigung dienen und vermittelt er keinen Zugang zu einem Berufsbild außerhalb des Staatsdienstes, kann für die Einstellung in diesen nichts anderes gelten. Insbesondere genügt es für eine positive Prognose der gesundheitlichen Eignung nicht, dass der Vorbereitungsdienst voraussichtlich erfolgreich absolviert werden könnte. Insoweit bleibt zu berücksichtigen, dass der Vorbereitungsdienst gerade dem Ziel dient, Beamte für eine Ernennung auf Lebenszeit zu gewinnen. Entsprechend richten sich die Ausbildungskapazitäten auch an den Bedarf an Lebenszeitbeamten aus. Der Dienstherr hat also erkennbar kein Interesse daran, die zur Verfügung stehenden Plätze mit solchen Bewerbern zu besetzen, die voraussichtlich nicht die Anforderungen für eine Ernennung auf Lebenszeit erfüllen. Daneben gebietet es auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, Bewerber nicht in einen Vorbereitungsdienst einzustellen, der ihnen keinen adäquaten Vorteil vermittelt, weil im Anschluss weder eine daran anknüpfende berufliche Entwicklung im Staatsdienst noch in der privaten Wirtschaft möglich erscheint. Mithin steht auch einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn die Prognose entgegen, dass eine vorzeitige Dienstunfähigkeit in der angestrebten Laufbahn nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 8.

November 2010, ZBR 2011, 266 [267]; für Ernennung zum Beamten auf Probe: OVG NRW, Beschl. v. 17. Juni 2013 - 6 E 811/12 -, juris).

- 11 Die prognostische Einschätzung der gesundheitlichen Eignung kann sich sowohl auf bei dem Bewerber bestehende oder vergangene Erkrankungen - insbesondere solche chronischer oder periodisch wiederkehrender Art - stützen, als auch anhand von Risikofaktoren - z. B. Übergewicht oder erhöhten Blutfettwerten - getroffen werden (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 16. Mai 2011, ZBR 2011, 419 [420]). Dabei begegnet es keinen durchgreifenden Bedenken, wenn der Dienstherr bestimmte Gesundheitsbeeinträchtigungen generalisierend und typisierend behandelt, bei ihrem Vorliegen also die gesundheitliche Eignung grundsätzlich verneint. Auf konkret zu beobachtende oder zu erwartende Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die Dienstfähigkeit kommt es dann nicht an (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. Juni 2004, Buchholz 237.7 § 7 NWLBG Nr. 6).
- 12 bb) Die angegriffene Auswahlentscheidung bewegt sich innerhalb des so skizzierten Rahmens. Insbesondere lässt die Annahme des Antragsgegners, ab einem BMI von 35,0 scheide eine positive Eignungsprognose grundsätzlich aus, ohne dass es auf bereits zu beobachtende gesundheitliche Einschränkungen ankomme, keinen Beurteilungsfehler erkennen.
- 13 Zwar werden in der neueren naturwissenschaftlichen (vgl. hierzu: Hillebrecht, ZBR 2011, 84) wie auch rechtswissenschaftlichen Diskussion erhebliche Zweifel an der Bedeutung des BMI für die Prognose des Risikos zukünftiger Erkrankungen erhoben. Das liegt einerseits an den bekannten Schwächen des BMI selbst, insbesondere an der fehlenden Differenzierung zwischen Körperfett und Muskelmasse (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 16. Mai 2011, ZBR 2011, 419 [420]; NdsOVG, Urt. v. 31. Juli 2012, ZBR 2012, 414 [417]). Andererseits wird mit neueren medizinischen Erkenntnissen zunehmend der Zusammenhang zwischen dem anhand des BMI typisierend beschriebenen Grad einer Adipositas und bestimmten Gesundheitsrisiken in Frage gestellt. Der BMI erscheint insoweit defizitär, da er stark altersdeterminiert ist, eine geschlechtsspezifische Differenzierung fehlt, Überlagerungen des Risikos der Adipositas durch andere Faktoren unberücksichtigt bleiben und die Risikoerhöhungen in ihrer Bedeutung überschätzt werden (vgl. Hillebrecht, ZBR 2011, 84 [87 f.]). Die

Rechtsprechung hat es deshalb verschiedentlich abgelehnt, aus einem BMI < 35,0 auf eine negative Eignungsprognose zu schließen, sofern nicht weitere individuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Risikofaktoren des Bewerbers hinzutreten (vgl. VGH BW, Urt. v. 31. Mai 2011, VBlBW 2012, 65; BayVGH, Urt. v. 13. April 2012, ZBR 2013, 52; OVG NRW, Beschl. v. 16. Mai 2011, ZBR 2011, 419; VG Magdeburg, Urt. v. 25. Oktober 2012 - 5 A 256/11 -, juris Rn. 76; a. A. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 25. Juni 2008, NVwZ-RR 2009, 252).

14

Anders ist die Situation allerdings bei Bewerbern mit einer Adipositas II. Grades (BMI = 35,00 bis 39,9) oder III. Grades (BMI > 39,9) einzuschätzen. Die gegen die Aussagekraft des BMI in Bezug auf Morbidität und Mortalität erhobenen Einwände greifen für BMI-Werte jenseits von 35,0 nicht durch. Insbesondere das Argument, dass ältere klinische Studien nicht nach dem Grad der Adipositas unterschieden haben und deshalb die Ergebnisse durch besonders schwergewichtige Patienten verzerrt wurden (vgl. Hillebrecht, ZBR 2011, 84 [87]; BayVGH, Urt. v. 13. April 2012, ZBR 2013, 52 [53 f.]), ist hier in sein Gegenteil zu wenden, da es gerade um jene Personen mit einer Adipositas höheren Grades geht (vgl. NdsOVG, Urt. v. 31. Juli 2012, ZBR 2012, 414 [417]). Diese besitzen nicht nur ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko (vgl. Hillebrecht, ZBR 2011, 84 [88]), bei einem BMI ab 40,0 wird auch von einem exponentiellen Anstieg des Risikos körperlengewichtsassoziierter Erkrankungen ausgegangen (vgl. BayVGH, Urt. v. 13. April 2012, ZBR 2013, 52 [53 f.]). Medizinische Langzeitstudien konnten eine Erhöhung des Diabetesrisikos um 10 v. H. je Einheit des BMI sowie eine Erhöhung des Risikos kardiovaskulärer Erkrankungen um 12 v. H. je Erhöhung des BMI um 5,0 beobachten. Eine Metaanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass zwar einfaches Übergewicht (BMI = 25,0 bis 29,9) das Morbiditätsrisiko nicht signifikant erhöht, demgegenüber ein BMI > 30 für die meisten der untersuchten Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko einhergeht (vgl. die Nachweise bei NdsOVG, Urt. v. 31. Juli 2012, ZBR 2012, 414 [417]).

15

In Anbetracht dieses Standes der naturwissenschaftlichen Erkenntnis erscheint die Praxis des Antragsgegners, bei einem BMI > 35,0 von einer Ernennung grundsätzlich abzusehen, von dessen Beurteilungsspielraum gedeckt. Darauf, dass sich das mit der Adipositas verbundene Risiko bereits durch den Ausbruch körperlengewichtsassoziierter Erkrankungen beim konkreten Bewerber realisiert hat, kommt es nicht an, weil

jedenfalls die Prognose einer bis zur Erreichung der Altersgrenze fortbestehenden gesundheitlichen Eignung nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit getroffen werden kann. Der bei der Antragstellerin im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung festgestellte BMI von 40,06 stand mithin einer positiven Eignungsprognose entgegen.

16

Eine andere Einschätzung war hier nicht deshalb geboten, weil es sich bei der diagnostizierten Adipositas um eine grundsätzlich reversible Beeinträchtigung körperlicher Funktionen handelt. Allerdings bleibt der Umstand, dass sich ein in Rede stehendes Risiko für die gesundheitliche Eignung zukünftig verringern könnte oder durch Maßnahmen des Betroffenen vermindern ließe, bei der Prognose der gesundheitlichen Eignung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Geht es wie hier um eine Adipositas III. Grades, ist Voraussetzung für eine maßgebliche Reduzierung des Gesundheitsrisikos eine grundlegende Änderung der bisherigen Lebensgewohnheiten, was eine verlässliche Aussage zur zukünftigen Gewichtsentwicklung erschwert. Weder das Maß der erreichbaren Gewichtsreduktion noch deren Nachhaltigkeit lassen sich zuverlässig prognostizieren. Zudem liegen nur unzureichende Erkenntnisse darüber vor, in welchem Maße sich ein einmal durch Adipositas begründetes Gesundheitsrisiko nach einer Gewichtsreduzierung wieder mindern lässt. Dass bei der Antragstellerin noch keine körperlsgewichtsassoziierten Erkrankungen aufgetreten sind und sie zugleich erste Schritte unternommen hat, Körpergewicht abzubauen, kann vor diesem Hintergrund nicht genügen, die Zweifel an ihrer gesundheitlichen Eignung zu beseitigen.

17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

18 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Da hier ausdrücklich die Einstellung in den Vorbereitungsdienst begehrt wurde, war entsprechend § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GKG (Nr. 10.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit - vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, Anh § 164) der 6,5-fache Betrag des Anwärtergrundgehaltes maßgebend. Der Hilfsantrag ist nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen, da das mit ihm verfolgte Begehren bereits als Minus im Hauptantrag enthalten war. Da es in der Sache um eine Vorwegnahme der

Hauptsache ging, kam eine Halbierung des sich so ergebenden Wertes nicht in Betracht.

19

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*